



Wettkampfordnung des Schützenbezirkes 17 Frankenberg

Wettkampfordnung unterhalb der Verbandsligen

Die Wettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „**fett**“ gedruckten Punkten vom jeweiligen Bezirksschützentag für ihre individuellen Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenbezirke, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe zur Genehmigung, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Rundenwettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.
Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Rundenwettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.
Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.
2. Ein Schütze darf in einem Wettbewerb nur für einen Verein starten. Dies gilt auch bezirks- und verbandsübergreifend.
3. Ersatzschützen der Bundes- und Regionalligawettkämpfe die an mehr als zwei Bundes- oder Regionalligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen.
4. Stammschützen der Bundes- und Regionalliga dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.
5. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.
6. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.
7. Para-Schützen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass bzw. Hilfsmittelnachweis eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
Sportgewehr	30



Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Großkaliberkurzwaffe	40
Laufende Scheibe 10 m	40
Recurvebogen	8
Compoundbogen	8
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15
Luftgewehr Auflage	30
Luftpistole Auflage	30
Sportgewehr Auflage	30

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole, lfd. Scheibe 10m und Vorderladergewehr/-kurzwaffe, Sportgewehr, Großkaliberkurzwaffe sowie in den Auflagewettbewerben Luftgewehr, Luftpistole und KK-50m beträgt die Mannschaftsstärke drei Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe „Offene Klasse“ mit Vollendung des 14. Lebensjahres unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Bei den Auflagewettbewerben ab Senioren I / Seniorinnen I.

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Klassen ausgetragen.
2. In den Grundklassen können unter Beachtung der Regelungen zum Auf- und Abstieg (Ziff. XII) sowie zum Auswechseln von Mannschaftsschützen (Ziff. VII) auch mehrere Mannschaften eines Vereines vertreten sein.
3. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Klasse vertreten, sind die Schützen der jeweiligen Mannschaften für diese Disziplin mit dem ersten Wettkampf an ihre Mannschaft gebunden. Die Mannschaftsschützen sind vor Beginn der Rundenwettkämpfe an den Rundenwettkampfleiter schriftlich (E-Mail) zu melden. Im Übrigen finden die Regelungen nach Nr. VII zum Auswechseln von Mannschaftsschützen Anwendung.

Die Rundenwettkampfleitung in den Grundklassen hat der Bezirksportleiter.

4. Der Bezirksportleiter kann im Benehmen mit dem Bezirksvorstand die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.
5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.



Sollte sich in einem Schützenbezirk eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften in einer Disziplin melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.
3. Mannschaftsschützen, die dreimal in den höheren Klassen/Ligen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.
4. Einsätze in verschiedenen Klassen/Ligen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen/Ligen, in denen sie geschossen haben.
5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, Hessenliga, Oberliga und Bezirksliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe.
6. Jeder Schütze darf in einer Wettkampfsaison in der gleichen Disziplin nur für einen Verein starten.
7. Bei Verstößen gegen diese Punkte (VII.1 bis VII.6) ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen
8. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.
9. Bei in einer Grundklasse festgeschossenen Schützen dürfen nicht mehr Wettkämpfe bestritten werden, als in der Grundklasse, für die die Bindung besteht, maximal möglich sind (6 M = 10 Wk, 5 M = 8 Wk, 4 M = 6 Wk, ...). Zuviel geschossene Wettkämpfe werden, in den untersten Klassen beginnend, im Schützenbezirk gestrichen. Diese Wettkämpfe gelten als unvollständig angetreten und werden nach Ziffer XI Nr.2) als Wiederholungsfall gehandelt.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung per RWK-Onlinemelder die Schießtage und Mannschaftsführer, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.
2. Die Meldetermine legt der Schützenbezirk fest.
3. Das Startgeld wird vom Schützenbezirk festgelegt und ist auf Anforderung an den Hessischen Schützenverband e.V. - Buchungskonto: Schützenbezirk 17 Frankenberg zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.



IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.
2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.
3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.
4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.
5. Eine Verlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich. Der Rundenwettkampfleiter ist vorher darüber durch E-Mail zu unterrichten.
6. Der Wettkampf soll an einem Tag geschossen werden.
7. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund oder Hessischen Schützenverband eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter. Sofern eine Grundklasse aus sieben Mannschaften besteht (siehe VI.5) wird kein Rückkampf durchgeführt.
2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.
3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.
4. Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.
5. Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3 EUR vom Schützenbezirk erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.
6. **Die gesetzlichen Regelungen bezüglich Nichtraucherschutz sind zu beachten und einzuhalten. Verfügt der Veranstalter nicht über entsprechende Räumlichkeiten, wird der Wettkampf vom Rundenwettkampfleiter auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.**
7. **Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.** Der Schützenbezirk erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in



Höhe von 50 EUR.

8. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer auf den Wettkampfbericht ist das Ergebnis verbindlich.
Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.
9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Die Mannschaften müssen spätestens eine Stunde nach der angesetzten Startzeit vollständig erschienen sein. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.
10. Fernwettkämpfe und Nachschießen sind unzulässig. Ein Vorschießen bei Verhinderung aus wichtigem Grund ist nach Absprache der Mannschaftsführer im Einzelfall zulässig und ist auf dem gegnerischen Stand durchzuführen.
Der Rundenwettkampfleiter ist vorher darüber schriftlich (E-Mail) zu unterrichten.
11. Eine Wettkampfverlegung auf einen anderen Termin ist nach Absprache der Mannschaftsführer nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Der geänderte Termin darf nur auf einen Tag zwischen dem vorangehenden und nächsten Wettkampftag der beteiligten Mannschaften fallen. Der Rundenwettkampfleiter ist vorher darüber schriftlich (E-Mail) zu unterrichten.
12. Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25 EUR an den Schützenbezirk. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50 EUR. Beim dritten Mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.
2. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25 EUR und beim zweiten Mal 50 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossene Wettkämpfe werden punktlos gewertet. Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5.angerechnet.
3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:
 - a) die Anzahl der Mannschaftspunkte.
 - b) die erreichte Gesamttritzahl
 - c) die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften (direkter Vergleich)
 - d) sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.
4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.



5. **Stellt sich heraus, dass im Wettkampf ein Schütze eingesetzt wurde, der in einer Saison im gleichen Wettbewerb für weitere Vereine an den hessischen Liga- oder Rundenwettkämpfen, oder an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilgenommen hat, oder teilnimmt, werden alle seine bisherigen Ergebnisse gestrichen. Die Wettkämpfe, in denen der betreffende Schütze eingesetzt wurde, werden für den Verein als nichtvollständig angetreten und verloren gewertet.**

XII. Auf- und Abstieg

1. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.
Auf- und Abstiege sind verpflichtend.
2. In einer Grundklasse/Liga, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft zusätzlich auf.
3. Würde die Grundklasse/Liga, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag oder binnen 3 Tagen in den Rundenwettkampf Onlinemelder einzutragen. Bei technischen Problemen ist die Rundenwettkampfleitung unverzüglich zu informieren.
2. Der Wettkampfbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen und vom Veranstalter aufzubewahren.
3. Für jede, nicht spätestens 3 Tage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 25 EUR und bei jedem weiteren Mal 40 EUR.

XIV. Einsprüche

1. **Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.**
2. **Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.**
3. **Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.**
4. **Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfrichter eingereicht werden.**



5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.
6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.
7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampferichtsentscheidung (Poststempel).
8. Die Bezirksrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.
9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichts anwesend sein.
10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 30 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50 EUR **und beim Hessischen Schützenverband 30 EUR / 100 EUR.**
11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Meldetermine zu den Rundenwettkämpfen

	Sportge- wehr	Sport- pistole	Freie Pis- tole	Vorderla- der Lang- und -kurzwaffe	Sportge- wehr Auflage	Sport- pistole Auflage
Jährliche An- meldung zur Wett- kampfsaison mit Nennung des Heim- schießtages	20. Januar	20. Januar	20. Januar	20. Januar	20. Januar	20. Januar

	Luftge- wehr / Luftpistole	Großkali- ber Kurz- waffe 2.53; 2.55; 2.58; 2.59	Bogen	Lfd. Scheibe 10m	Luftge- wehr Auflage	Luft pistole Auflage
Jährliche An- meldung zur Wett- kampfsaison mit Nennung des Heim- schießtages	01. Septem- ber	01. Septem- ber	01. Sep- tember	01. Septem- ber	01. Sep- tember	01. Sep- tember

**Beschlossen von den Delegierten des Bezirksschützentages
am 17. Oktober 2025 in Willersdorf**